



Wenslingen, im Dezember 2024

Wichtige Mitteilung

An alle Einwohnerinnen und
Einwohner von Wenslingen

**Gemeinde-/Staats- und Bundessteuern
Übertragung Steuerbezug ab Steuerjahr 2025 an den Kanton Basel-
Landschaft per 1. Januar 2025**

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Wenslingen

Per 1. Januar 2025 erfolgt der Bezug der Gemeindesteuer, der Kirchensteuer sowie der Feuerwehersatzabgabe durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft. Die dazugehörige Reglementsanpassung wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2024 genehmigt.

Bis anhin werden bereits sämtliche Veranlagungstätigkeiten über den Kanton Basel-Landschaft ausgeführt. Mit der Übertragung des Steuerbezugs erhalten die steuerpflichtigen Personen ab dem Steuerjahr 2025 sämtliche Leistungen «aus einer Hand». Durch die einheitlichen Kommunikationswege und die einheitliche Steuerrechnung (Staatssteuer, Gemeindesteuer, Feuerwehersatzabgabe und Kirchensteuer auf derselben Rechnung) wird für die steuerpflichtigen Personen ein direkter Mehrwert geschaffen.

Rechnungsstellung und Inkasso

Die kantonale Steuerverwaltung ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso (Mahn- und Betreuungswesen) der Gemeindesteuern ab dem Steuerjahr 2025 zuständig. Der Versand der Vorausrechnungen mit QR-Zahlteil für die Gemeindesteuern 2025 erfolgt zusammen mit der Staatssteuervorausrechnung durch die kantonale Steuerverwaltung.

Für die Gemeindesteuerrechnungen und das Inkasso bis und mit dem Steuerjahr 2024 ist weiterhin die Gemeindeverwaltung Wenslingen zuständig.

Fälligkeit Gemeindesteuern 2025

Die provisorische Gemeindesteuerrechnung 2025 (Vorausrechnung) ist per 30. September 2025 zur Zahlung fällig – analog der Fälligkeit der Staatssteuern.

Vorauszahlungen für das Steuerjahr 2025

QR-Zahlteile für das Steuerjahr 2025 können ab sofort beim Service Center des Geschäftsbereichs Steuerbezug der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Bitte keine Vorauszahlungen für das Steuerjahr 2025 an die Gemeinde Wenslingen tätigen. Automatische Umbuchungen und das Weiterleiten von Vorauszahlungen von der Gemeinde Wenslingen an den Kanton finden nicht statt.

Vergütungs- und Verzugszinsen für das Jahr 2025

Für die Gemeindesteuern gelten für das Steuerjahr 2025 die kantonalen Regelungen und Ansätze für die Vergütungs- und Verzugszinsen.

Vertretungsvollmacht / CH-Zustelladresse

Falls Sie für Ihre Steuerangelegenheiten eine Vertretungsvollmacht ausgestellt oder eine Schweizer Zustelladresse (bei Abmeldung ins Ausland) eingerichtet haben, bitten wir Sie, vorliegendes Schreiben an die bevollmächtigte Person/Firma weiterzuleiten.

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN



Roger Grieder
Der Präsident

Anita Renggli
Die Verwalterin